

Textliche Festsetzungen:

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

1. Anlage von Garagen und überdachten Stellplätzen

Auf dem Grundstück, Gemarkung Dollendorf, Flur 18, Flurstück 43, ist die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) innerhalb der Baugrenzen bzw. deren seitlicher Verlängerung (seitlicher Grenzabstand) im Rahmen der Vorschriften der jeweils geltenden Landesbauordnung grundsätzlich zulässig.

Die straßenseitig und an der Grundstücksgrenze zum Flurstück 44 vorhandenen Hecken sind als Sichtschutz bis zum Boden, durchgehend in einer Mindesthöhe von 1,20 m, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, so dass Garagen und Carports von vorbeifahrenden, öffentlichen Verkehrsflächen aus der Einsicht entzogen sind

Bei der Errichtung eines Carports innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zur Errichtung von Garagen oder überdachten Stellplätzen oder einer Garage bzw. bei der Herstellung von Fundamenten, ist zum Schutz des Wurzelwerks ein Mindestabstand von 0,5 m zu den vorhandenen Hecken einzuhalten.

2. Anpflanzung von Gehölzstrukturen auf privaten Grundstücksflächen

Innerhalb im Plan so ○○○○○○○ gekennzeichneten Fläche sind auf je 100 m² mindestens 2 standortgerechte hochstämmige Bäume und 2 Sträucher mit über 2 m Endhöhe zu pflanzen. Das Anpflanzen von Nadelhölzern ist nicht gestattet.

Aufgestellt: Kall, Januar 2011

 **BECKER GmbH**
Architekten + Ingenieure

Begründ BP 6B Januar 2011.doc